

(2) Für Importmaterial finden die §§ 6, 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 keine Anwendung.

(3) Außerdem finden die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung, soweit diese auf die Abnehmer der inländischen Partner der Außenhandelsunternehmen ausgedehnt sind.

§ 12

Versanddisposition

Soweit die Versanddisposition nicht bereits im Vertrag festgelegt wurde, ist diese bis 7 Wodien vor Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

§ 13

Rechnungserteilung

Lieferungen von der Grenzabfertigungsstelle oder vom Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Streckengeschäfte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 des Vertragsgesetzes. Die Rechnung ist spätestens 3 Werktage nach Eingang der Rechnung des Außenhandelsunternehmens zu erteilen.

§ 14

Leihverpackung

Der § 32 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz findet auf die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer Anwendung.

§ 15

Leistungsort und Gefahrtragung

Wird Importmaterial direkt von der Grenze oder dem Seehafen einem inländischen Vertragspartner zugeleitet (Streckengeschäft), richten sich Leistungsort und Gefahrtragung nach § 30 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

§ 16

Mängelanzeigefristen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Verletzungen der Qualitätsvereinbarungen durch ein Gutachten der Intercontrol nachzuweisen. Für die Beibringung des Gutachtens sind die Fristen des § 33 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz einzuhalten.

(2) Bei Lieferungen aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet sind erkennbare Mängel innerhalb 14 Tagen nach Entgegennahme anzuzeigen. Das gilt auch, wenn die Lieferung mit Werkattest vereinbart ist.

(3) Bei Verletzung der Qualitätsvereinbarungen ist die Mangelhaftigkeit des Materials zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß § 30 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz nachzuweisen.

§ 17

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft. Sie findet auf alle Lieferverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Fichtner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen.

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 7 Buchst. d des Beschlusses vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBI. I S. 127) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für jedes der im § 1 genannten Handelsunternehmen wird ein Liquidator bestellt. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des Handelsunternehmens zu erfüllen sowie dessen Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der „Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 3

Die Handelsunternehmen in Liquidation haben im Rechtsverkehr zu ihrer durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.) zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen[^] Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das jeweilige Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

S 511 e